

Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 19. September 2023

Beschluss

1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	2023-136
1.0	Einwohnerwesen	
1.0.2	Datenbekanntgabe	
	Pro Senectute Kanton Zürich - Herausgabe Adressmaterial für Gratulationen durch Ortsvertretungen für das Jahr 2024 - Genehmigung	

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 11. August 2023 ersucht die Geschäftsstelle Pro Senectute des Kantons Zürich den Gemeinderat Rüti, ob er auch im Jahre 2024 bereit wäre, die lange Tradition der Besuche zu Jubiläen von Rütner Einwohnerinnen und Einwohnern durch Herausgabe des entsprechenden Datenmaterials zu unterstützen.

Anlass:	Gratulationen (Geburtstage) im Jahr 2024 durch die Ortsvertretung der Pro Senectute Kanton Zürich
Organisation:	Pro Senectute Kanton Zürich, Geschäftsleitung, Véronique Tischhauser, Forchstrasse 145, 8032 Zürich
Form:	Liste in Papierform
Zielgruppe:	alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Rüti, mit den folgenden Jahrgängen: 1944, 1939, 1934, 1929 und frühere
Datenformat:	Geburtstagsliste: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse Liste in chronologischer Reihenfolge nach Jahrgang, Monat, Tag und in aufsteigender Form
Auslieferung:	Pro Senectute Kanton Zürich, Sachbearbeiterin S, Lorena Jukic, Forchstrasse 145, 8032 Zürich

Die Gratulationsbesuche bieten den Jubilarinnen und Jubilaren bei bestimmten Geburtstagen auf Wunsch die Möglichkeit eines wichtigen sozialen Kontaktes. Sie werden mit einem kleinen Präsent überrascht. Es finden persönliche Kontakte statt und die Delegierten nehmen sich Zeit für einen sozialen Austausch. Bei solchen Gelegenheiten erzählen die älteren Menschen, wie es ihnen geht und wo sie sich allenfalls Unterstützung wünschen.

Bezug zur Strategie «Rüti leben Rüti gestalten»

Kein Bezug zu Rüti leben Rüti gestalten.

Finanzielle Auswirkungen

Das Geschäft hat keine finanziellen Auswirkungen.

Submission

Das Geschäft hat keine submissionsrechtlichen Auswirkungen.

Beschlussveröffentlichung

Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

Kommunikation, Publikation

Der Beschluss wird auf der Website veröffentlicht.

Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeit

Im Sinne von § 18 und § 19 des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) kann die Gemeinde Daten von Einwohnerinnen und Einwohnern an Dritte bekannt geben, wenn diese für ideelle Zwecke verwendet werden. Die Bekanntgabe der Daten umfasst in der Regel Name, Vorname, Adresse. Zusätzlich kann das Geburtsdatum angegeben werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und kein überwiegendes Interesse entgegensteht. Die Daten können auch nach bestimmten Gesichtspunkten geordnet abgegeben werden. Die Pro Senectute erfüllt einen wichtigen sozialen Beitrag zum Wohlbefinden der älteren Menschen. Die Bekanntgabe des Geburtsdatums ist nötig, damit der Gratulationsbesuch zum richtigen Zeitpunkt erfolgen kann.

Die Kompetenz für die Bewilligung zur Herausgabe von bestimmten Daten für einen besonderen Zweck liegt gemäss Art. 28 Abs. 1 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 19. Mai 2019 beim Gemeinderat. Da die Pro Senectute anstelle von Adressetiketten eine Adressliste, chronologisch nach Geburtsdaten, benötigt, ist gemäss Gemeinderatsbeschluss Nr. 2017-59 nicht das Ressort Präsidiales sondern der Gemeinderat für die Genehmigung der Herausgabe des Adressmaterials zuständig.

Beschluss

1. Das benötigte Adressmaterial in Form einer Geburtstagsliste wird der Pro Senectute Kanton Zürich zur Verfügung gestellt.



2. Der Fachbereich Einwohnerdienste Rüti wird beauftragt, die bewilligte Datenliste zu erstellen und der Pro Senectute herauszugeben.

Anlass: Gratulationen (Geburtstage) im Jahr 2024 durch die Ortsvertretung der Pro Senectute Kanton Zürich

Organisation: Pro Senectute Kanton Zürich, Geschäftsleitung, Véronique Tischhauser, Forchstrasse 145, 8032 Zürich

Form: Liste in Papierform

Zielgruppe: alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Rüti, mit den folgenden Jahrgängen: 1944, 1939, 1934, 1929 und frühere

Datenformat: Geburtstagsliste: Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse Liste in chronologischer Reihenfolge nach Jahrgang, Monat, Tag und in aufsteigender Form

Auslieferung: Pro Senectute Kanton Zürich, Sachbearbeiterin S, Lorena Jukic, Forchstrasse 145, 8032 Zürich

3. Der Pro Senectute wird auferlegt, die entsprechenden Daten nur für den beantragten Verwendungszweck einmalig zu nutzen. Es ist der Pro Senectute untersagt, von den Daten in irgendeiner Form Vervielfältigungen herzustellen oder die Daten an Dritte weiterzugeben. Nach Beendigung der Gratulationen ist die Liste zu vernichten. Ferner wird die Pro Senectute gebeten, bei den Gratulationen vorgängig individuell beim Fachbereich Einwohnerdienste abzuklären, ob das Gratulationsereignis noch gegeben ist oder nicht.
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, vom Empfang angerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, 8340 Hinwil, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die einzureichende Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Pro Senectute Kanton Zürich, Sachbearbeiterin Stab, Lorena Jukic, Forchstrasse 145, 8032 Zürich
 - Fachbereich Einwohnerdienste
 - Altersbeauftragter
 - Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (zur Kenntnisnahme)
 - Internet «Pro Senectute Kanton Zürich - Herausgabe Adressmaterial für Gratulationen durch Ortsvertretungen für das Jahr 2024 - Genehmigung»
 - Archiv

Versand: 26. September 2023

Gemeinderat Rüti



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber